Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

(Nr. 3282.) Verordnung über die Bildung zweier Abtheilungen bei der General-Kommission zu Stendal. Vom 29. April 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs bei der General-Kommission für die Provinz Sachsen zu Stendal wird diese Behörde vorläufig in zwei Abtheilungen geschieden, von denen:

die I. Abtheilung die Auseinandersetzungsgeschäfte der Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt,

die II. Abtheilung die Auseinandersetzungen des Regierungsbezirks Magdeburg

zu bearbeiten hat.

Die Verlegung des Sitzes der I. Abtheilung nach einem anderen Orte der Provinz bleibt vorbehalten.

§. 2.

Die Vertheilung der Mitglieder in die Abtheilungen erfolgt durch das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Enthält eine Abtheilung wegen vorübergehender Abwesenheit von Mitgliedern nicht die zur Abfassung gültiger Beschlüsse erforderliche Personenzahl oder ist zur Vermeidung von Geschäftsstockungen eine vorübergehende Aushülfe erforderlich, so ist der Direktor befugt, einzelne Mitglieder oder Hülfsarbeiter aus der einen in die andere Abtheilung abzuordnen.

§. 3.

Jede Abtheilung hat in ihrem Bezirk die selbstständige Leitung der Geschäfte, sowie die Entscheidung der dabei vorkommenden Prozesse. Zur Berathung

Ausgegeben zu Berlin den 24. Juni 1850.

thung über allgemeine Gegenstände treten beide Abtheilungen nach Anordnung des Direktors zusammen.

§. 4.

Der Direktor hat, neben der Leitung der allgemeinen Geschäfte für beide Abtheilungen, den Vorsitz in der I. Abtheilung zu führen, in welchem er bei Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen durch den ältesten Rath der Abtheilung vertreten wird.

Der Vorsitz in der II. Abtheilung wird einem Rathe des Kollegiums übertragen, welcher bei Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen durch den nächstfolgenden Rath der Abtheilung vertreten wird, wenn nicht der Direktor den Vorsitz übernimmt.

In der Leitung der allgemeinen Geschäfte vertritt den Direktor vorkommenden Falls der vorsitzende Rath der II. Abtheilung.

Der Direktor ist befugt, an den Sitzungen der II. Abtheilung ebenfalls Theil zu nehmen. Er stimmt aber alsdann bei Spruchsachen nur insofern mit, als er die Vertretung eines abwesenden Mitgliedes der Abtheilung übernimmt.

§. 5.

Den Zeitpunkt, mit welchem die vorstehend angeordnete Einrichtung ins Leben tritt, hat der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu bestimmen, welcher mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 29. April 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt.
v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

(Nr. 3283.) Verordnung, betreffend die Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup und den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker für den Zeitraum vom 1. September 1850. bis Ende August 1853. Vom 19. Juni 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 11. März d. J., die Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Syrup und vom inländischen Rübenzucker betreffend, was folgt:

§. 1.

Während des dreijährigen Zeitraums vom ersten September dieses Jahres bis Ende August 1853. ist an Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup zu erheben, und zwar vom

	Nach dem 14 Thaler-Fuße		Nach dem $24\frac{1}{2}$ Gulden-Fuße		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.	Pfund.
1) Zucker:					
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker, vom Zentner	10	.	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.
b) Rohzucker u. Farin (Zuckermehl) vom Zentner	8	.	14	.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentnern. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanassers, Kranjans.) 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen, vom Zentner	5	.	8	45	
2) Syrup, vom Zentner	4	.	7	.	11 in Fässern.

§. 2.

Während des im §. 1. bezeichneten Zeitraums wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit drei Silbergroschen vom Zollzentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

 §. 3.

§. 3.

Unser Finanzminister wird mit Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 19. Juni 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)